

# Michal Malacka, Lukáš Ryšavý

## Das Zivilrecht Tschechiens und der Slowakei – Eine Bilanz 20 Jahre nach dem Zerfall der Tschechoslowakei

### I. Historische Zusammenhänge

Die Entwicklung der demokratischen Rechtsordnungen im heutigen Europa ist historisch nicht nur mit der römischen Rechtstradition verbunden<sup>1</sup>, sondern auch mit der politischen Entwicklung, die sich stark auf das gegenwärtige System des Privatrechts in der Tschechischen Republik ausgewirkt hat. Aus rechtshistorischer Sicht ließe sich ausgedehnt über den Einfluss des römischen Rechts auf das Zivilrecht im heutigen europäischen Rahmen diskutieren. Viele wissenschaftliche Studien wurden außerdem zum Thema der Spaltung zwischen der kontinentaleuropäischen Tradition und der angloamerikanischen Systematik des Rechts veröffentlicht. Trotzdem bleiben einige Details aus historischer Sicht sozusagen „versteckt“, wie zum Beispiel die Frage nach den Gründen dafür, dass sich die europäische und die angloamerikanische Rechtssphäre in mehreren Aspekten voneinander unterscheiden.<sup>2</sup>

Wie bereits erwähnt, sind die Entwicklungslinien der Politik aus historischer Perspektive sehr prägnant mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen historischen Etappen verbunden.<sup>3</sup> Auch bei einer Analyse aus unterschiedlichen Blickwinkeln zeigt sich, dass einige Konzepte und Theorien durch die Jahrhunderte hindurch im System des Privatrechts nachhaltig verankert wurden. So spricht man von einem Rechtsdualismus, der sich im 19. Jahrhundert stärker entwickelt und die Grenzen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts abgesteckt hat.<sup>4</sup> Dieser dualistischen Ansicht folgend, unterscheidet man zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gesellschaft bzw. des Staates.<sup>5</sup> Von den älteren Theorien bis hin zu den modernen Ansichten und organistischen Konzepten hat sich diese Gliederung fast konstant bis heute gehalten. In der kommunistischen Geschichte der Tschechischen Republik hat das Zivilrecht indes signifikant unter dem Druck der Interessen der Kommunistischen Partei gelitten und der genannte rechtliche Dualismus war im damaligen Regime zu Gunsten der Gesellschaft und der sozialistischen Genossenschaft nicht akzeptiert – mit anderen Worten: Die Träger der öffentlichen Macht haben die Meinung vertreten, dass das öffentliche Recht den Vorrang vor dem Privatrecht und dessen Subjekten habe.<sup>6</sup> In diesem Sinne kann man von einem ausgeglichenen Dualismus sprechen sowie von einem Dualismus zu Gunsten des öffentlichen Rechts. Zu dem Gleichgewicht trägt auch die Kodifikation des Privatrechts bei.

Historisch betrachtet hat man in Europa lange auf die Kodifikation des Privatrechts gewartet.<sup>7</sup> Sämtliche Kodifikationen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Hans Hattenhauer*, *Evropské dějiny práva*, Praha 1998, S. 67.

<sup>2</sup> Man könnte an dieser Stelle auch anführen, dass damals Europa selbst für diese Entwicklung verantwortlich war, weil es Wilhelm dem Eroberer im Jahre 1066 die Invasion nach England überhaupt erst ermöglichte, vor allem politisch. Vgl. *Hattenhauer*, Fn. 1, S. 178.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Michal Malacka*, *Ausgewählte Aspekte der historischen Entwicklung des internationalrechtlichen Denkens*, in: *Öffnung und Wandel – Die internationale Dimension des Rechts II*, Festschrift für Willibald Posch, Wien 2011, S. 461ff.

<sup>4</sup> *Antonín Kanda*, *Několik kritických poznámek k rekodifikaci soukromého práva*, *Právní rádce*, 2|1999, S. 6.

<sup>5</sup> *Karel Eliáš*, *Základy soukromého práva*, *Právní rozhledy* 5|1995, S. 177.

<sup>6</sup> *Hattenhauer*, Fn. 1, S. 621.

<sup>7</sup> *Karel Eliáš*, *K některým zásadním otázkám rekodifikace českého soukromého práva*, *Právník* 2|1997, S. 111.

modernen Staat und dessen philosophischer und konstitutioneller Entwicklung. Der französische Einfluss, die deutschen Initiativen und auch die Kodifikation im 18. Jahrhundert, die im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgten, stellen die bedeutendsten Etappen in der Entwicklung Europas dar. Die tschechische rechtshistorische Entwicklung ist stark mit der Rechtsgeschichte Österreichs verbunden. Sie liegt historisch in der Zugehörigkeit zur Monarchie begründet. So haben die von *Maria Theresia* veranlassten Kodifikationsarbeiten von 1753 aus historischer Sicht eine wichtige Rolle gespielt<sup>8</sup>. Nach diesen Versuchen kam es zuerst zu dem Josephinischen Bürgerlichen Gesetzbuch und danach zu dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811. Diese Kodifikation war dank der Arbeit exzellenter Juristen<sup>9</sup> und aller weiterer Kommissionsmitglieder eine hervorragende Kodifizierung des Privatrechts und gilt nicht nur in Österreich mit kleinen Veränderungen und Novellierungen bis heute fort.<sup>10</sup>

## II. Die Tschechoslowakei nach 1918

Für die tschechische und früher tschechoslowakische Rechtsentwicklung hat sich die Situation infolge der Teilung der Monarchie verkompliziert. Die österreichisch-ungarische Monarchie und die Situation in der Tschechoslowakei waren in ihrem jeweiligen Kontext in dem tschechischen Landesteil einerseits und dem slowakischen Landesteil andererseits von großer Bedeutung, insofern als in dem tschechischen Landesteil das ABGB Anwendung fand, dieses in der Slowakei hingegen nicht gültig war.

Diese Problematik hat nach dem Zerfall der Monarchie und der Entstehung des unabhängigen Staates in der jungen tschechoslowakischen Republik natürlich negativ fortgewirkt. Die Tschechoslowakei war seit 1918 mit ihrem Doppelsystem des Rechts ein Staat, in dem man sehr schnell mit den Kodifikationsarbeiten beginnen sollte.

Die Qualität des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich auch in der neuen und jungen Demokratie gezeigt. In der Tschechoslowakei hat man in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts mit der Kodifikation des Privatrechts begonnen. Die Inspiration hat man natürlich in dem ABGB gefunden. Von den besten tschechischen Juristen sind die Grundprinzipien des Gesetzbuches leicht modernisiert worden, der neue Entwurf hat die Existenz des Dualismus respektiert und rechnete mit einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, das ein Grundgesetz für die privatrechtliche Sphäre darstellen sollte. Die Regierung hat im Jahre 1937 aufgrund der Kodifikationsarbeiten einen Entwurf vorgelegt, aber aufgrund der historischen Ereignisse und der Entwicklung in Europa nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die neue tschechoslowakische Kodifizierung nicht realisiert.

## III. Die Tschechoslowakei nach 1945: Sowjetische Rechtslehre als Paradigma

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte kein Rückgriff auf den demokratischen und juristisch präzise ausgearbeiteten Entwurf. Die Tschechoslowakei wurde Teil der sowjetischen Interessensphäre, was auch nach dem Zweiten Weltkrieg auf der politischen Bühne offenbar wurde. Eine Gesamtkodifizierung erfolgte nicht; stattdessen entschied man sich für Teilnovellierungen, indem spezielle Gesetze zu einzelnen Gebieten des Privatrechts erlassen wurden. Von dieser „Zersplitterungsmethode“ war das internationale

<sup>8</sup> Vgl. zum Codex Theresianus universalis in *Willibald Posch*, Das ABGB Heute, 200 let ABGB, Sammelband zu intern. Konferenz, Praha 2011, S. 132

<sup>9</sup> *Posch*, Fn. 8, S. 133

<sup>10</sup> Das ABGB ist bis jetzt ein Kodex des Privatrechts auch in Liechtenstein.

Privatrecht betroffen, auch gewisse Teile des Baurechts wurden neu bearbeitet. Zwischen 1945 und 1948 hatte das Eintreten für die Kodifizierung des Privatrechts für die tschechoslowakische Rechtsordnung insgesamt keine Priorität. Die Demokratie kämpfte vielmehr um die konstitutionelle und politische Weiterentwicklung im Lande. 1948 haben jedoch die demokratischen Kräfte diesen Kampf verloren. Nach dem kommunistischen Putsch hat sich die sowjetische Rechtslehre durchgesetzt. Die sozialistische Darstellung des Rechtssystems und der Rechtsordnung funktionierte nach dem Prinzip der Selbstständigkeit der einzelnen Rechtsgebiete des Privatrechts<sup>11</sup>, entsprechend auch der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg. So sind die nachkommenden Kodifikationsarbeiten in der Form einzelner Gesetzbücher durchgeführt worden.

Die sozialistischen Aktivitäten und Vorbereitungen zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuches brachten im Ergebnis das Gesetz Nr. 141/1950 Slg. als Beginn der neuen privatrechtlichen Ordnung; diesem Gesetz folgte nach 14 Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch unter der Nr. 40/1964 Slg. Dieses Gesetzbuch wurde zu einem Grundstein des tschechoslowakischen sozialistischen Staates. Nach dem sowjetischen Modell und der sozialistischen Ideologie hat die Konstruktion des bürgerlichen Gesetzbuches die Beziehung zwischen den Bürgern und der sozialistischen Gesellschaft neu geordnet.<sup>12</sup> Eine weitere Verzerrung des Dualismus spiegelte sich in der neuen Bedeutung des bürgerlichen Rechts, weil das bürgerliche Recht nunmehr als ein Instrument zur Steuerung der Gesellschaft genutzt wurde, mit Hilfe dessen man die Interessen der sozialistischen Gesellschaft durch das bürgerliche Recht schützte. Das bürgerliche Gesetzbuch war, wie schon aus dem Titel ersichtlich ist, nicht ein allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Wie bereits erwähnt, kam es zu einer Zersplitterung des privatrechtlichen Systems, indem man die Gebiete des Privatrechts selbstständig kodifizierte.

Für die Normalisierung<sup>13</sup> des Rechtssystems war die Zeitspanne zwischen 1948 und 1965 sehr bedeutsam. Das Privatrecht in der Tschechoslowakei wurde durch spezielle Gesetze bereichert: Es liefen Vorarbeiten für das neue Arbeitsgesetz unter der Nr. 65/1965 Slg., das internationale Privatrecht wurde vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und der Teilung der wirtschaftlichen und politischen Einflusszonen Europas im Gesetz Nr. 41/1948 Slg. über das internationale und interlokale Privatrecht und über die Stellung der Ausländer neu kodifiziert – dieses Gesetz wurde durch das Gesetz Nr. 97/1963 Slg. über das internationale Privat- und Prozessrecht ersetzt. So wurden die privatrechtlichen Beziehungen mit Auslandsbezug den sozialistischen Vorstellungen angenähert. Problematisch wurden Beziehungen zu der westlichen, kapitalistischen Zone. Vor allem auf dem Gebiet des Erb- und Handelsrechts mit internationalen Beziehungen hat der Staat seinen Willen stark durchgesetzt.<sup>14</sup>

Nicht nur die internationalen, sondern auch die innerstaatlichen Handelsbeziehungen wurden neu geregelt. Dieser Tendenz folgend, hat man die handelsrechtlichen Beziehungen durch ein Wirtschaftsgesetzbuch geregelt (Gesetz Nr. 109/1964 Slg.). Handelsrechtliche Beziehungen mit Auslandsbezug sind durch die neue Rechtslage dem Staat untergeordnet geblieben, für ausländische wirtschaftliche und handelsrechtliche Aktivitäten waren staatliche Subjekte zuständig, d. h. Subjekte mit der Befugnis des Staates,<sup>15</sup> ent-

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Josef Fiala/Jan Hurdík*, *Príspevek k vymezení systému občanského práva*, *Právník* 11|1990, S. 986.

<sup>12</sup> *Zdeněk Fierlinger*, *Za socialistický právní řád*, *Právník* 89|1950, S. 429ff. Fierlinger hat diese Situation öffentlich bestätigt.

<sup>13</sup> Der Begriff „Normalisierung“ wurde erst nach dem Prager Frühling verwendet, aber es ist ein gut passender Terminus auch für die kommunistische Legislative in den Siebzigerjahren.

<sup>14</sup> *Lenka Fojtíková*, *Zahraničně obchodní politika ČR: historie a současnost (1945-2008)*, Praha 2009, S. 51.

<sup>15</sup> *Fojtíková*, Fn. 14, S. 50 – zuständig waren die Betriebe des Außenhandels.

sprechend dem Gesetz Nr. 101/1963 Slg. über den internationalen Handel. Auch die Familie bekam im System des sozialistischen Privatrechts eine neue Bedeutung zugewiesen: Nach der kommunistischen Ideologie und dem sozialistischen Gesellschaftssystem wurde die Familie einem selbstständigen Familienrecht untergeordnet und schon im Jahre 1949 wurde ein Gesetz unter der Nr. 265/1949 Slg. vorbereitet und damit das Familienrecht von dem bürgerlichen Recht abgetrennt. Auf dieses Gesetz folgte dann ein Familienrechtskodex unter der Nr. 94/1963 Slg. (Gesetz über die Familie). Durch diese erfolgreiche Sozialisierung des Privatrechts hat man die langjährige Tradition der großen privatrechtlichen Gesetzbücher verlassen und für lange Jahre verhindert. Die Prinzipien der Freiheit und die Ideologie des Individualismus wurden stark unterdrückt und beseitigt durch die entstehende Volksdemokratie. Absichtlich wurde ein paradox anmutender Zustand vorbereitet, in dem ein- und dieselben Institute in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich geregelt und so die führende Position des Staates und der kommunistischen Partei gestützt wurde.<sup>16</sup> Dieser Zustand dauerte auch an, nachdem es in der Gesellschaft zu einem sanften Aufstand in Gestalt des Prager Frühlings 1968 gekommen war, der aber durch die sozialistischen alliierten Kräfte rasch niedergeschlagen wurde. Nach 1970 kam es – nach kommunistischer Lesart – zu einer weitgehenden Normalisierung<sup>17</sup>, in der die gesamte Gesellschaft, also nicht nur die Intellektuellen, in eine gesamtgesellschaftliche Apathie verfielen. So war es in den Jahren 1970 bis 1989 undenkbar und nicht durchführbar, den Bereich des Privatrechts zu revitalisieren.

#### IV. Die Tschechoslowakei nach 1989: Sanfte Übergabe der Macht – Der Weg zur Demokratie

Erst die gesteuerte gesellschaftliche Wende im Jahre 1989 hat Raum für Änderungen im privatrechtlichen System geschaffen. In der Literatur wird oft von einer sanften Revolution gesprochen. Heute wird die Situation im Jahre 1989 eher als gesteuerter Übergang oder gesteuerte Übergabe der Macht von der Kommunistischen Partei an die demokratischen Kräfte bezeichnet.<sup>18</sup> Entsprechend dieser Auffassung hat man mit neuen Kodifizierungen zum Zwecke der Beseitigung der unsystematischen Schritte der kommunistischen Regierungen begonnen. Die erste Novellierungswelle sollte die sozialistischen Relikte beseitigen. An erster Stelle im Rahmen der Demokratisierungsaktivitäten standen das Wirtschaftsgesetzbuch und das Gesetzbuch über den internationalen Handel. Es kam auch zu einem Versuch der Restaurierung der Stellung des bürgerlichen Rechts und der Beseitigung der sozialistischen und kommunistischen Prinzipien aus dem Handelsrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 wurde dramatisch novelliert. Auch ein neues Handelsgesetzbuch wurde vorbereitet. Man hat versucht, die sozialistischen und kommunistischen Institute und Konstruktionen zu beseitigen. Was aber geblieben ist, war die Zersplitterung des Privatrechts aufgrund der partiellen Gesetze zur Regelung der privatrechtlichen Beziehungen. Das neue Handelsgesetzbuch folgte unter der Nr. 513/1991 Slg. und die Rechtsordnung wurde bezogen auf die neue Situation adaptiert und vorbereitet. Vor allem die handelsrechtlichen Beziehungen wurden entsprechend neu geregelt. In einigen Bereichen wie beispielsweise dem Familienrecht erfolgte die Neuregelung erst spät. Das Familiengesetz wurde unter der Nr. 91/1998 Slg. erlassen, also erst 1998.

Trotz der langjährigen unerfreulichen Lage kann man nicht sagen, dass es nicht auch Versuche gab, das Privatrecht in einem einzigen Gesetzbuch zu vereinigen. Gleich nach

<sup>16</sup> Antonín Kanda, Úvaha o nové koncepci soukromého práva, Právník 12|1993, S. 1043.

<sup>17</sup> Jan Bureš/Jakub Charvát/Petr Just/Martin Štefek, Česká demokracie po roce 1989, Praha 2012, S. 450.

<sup>18</sup> Bureš/Charvát/Just/Štefek, Fn. 17, S. 41.

der Übergabe der Macht gab es erste Versuche, eine Kodifikation des Privatrechts durchzuführen. Im Jahre 1990 wurde eine Kommission unter Beteiligung tschechischer und slowakischer Juristen ins Leben gerufen, die sich mit diesen Arbeiten befassen sollte.<sup>19</sup> Die Vorbereitungen und Vorarbeiten für den Entwurf eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches liefen dann nach dem Zerfall der Föderation jedoch ins Leere.<sup>20</sup> Als Schwerpunkt der Arbeiten hat man das Verhältnis zwischen Handels- und Zivilrecht analysiert. Dabei hat man sich an drei unterschiedlichen Konzepten orientiert, jeweils mit unterschiedlicher Reichweite der entsprechenden Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch.

## V. Die Tschechische Republik nach 1993

In der 1993 neu entstandenen Tschechischen Republik hat die juristische Fachöffentlichkeit erstens eine Diskussion über ein Gesetz für die gesamte Privatsphäre, kombiniert mit *leges speciales*, geführt; zweitens hat man über eine gemeinsame Kodifizierung des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts vor allem im Rahmen des Schuldrechts nachgedacht, was man als eine Kommerzialisierung des bürgerlichen Rechts bezeichnete, und als dritte Möglichkeit hat man über die Übernahme des aktuellen Zustands nachgedacht und dabei die dualistische Konzeption eines selbstständigen Bürgerlichen Gesetzbuches und eines selbstständigen Handelsrechtsgesetzbuches zugelassen.<sup>21</sup> Die Juristen an den Hochschulen haben sich an der Idee eines konzertierten Bürgerlichen Gesetzbuches orientiert und sich auch auf die Notwendigkeit eines einzelnen Gesetzbuches für das Privatrecht geeinigt.<sup>22</sup> Diese Meinung herrschte in der Fachöffentlichkeit im Jahre 1995 vor. Diese Zeit wird auch als die Zeit der Transformation der tschechischen Rechtsordnung bezeichnet. Anfang 1995 wurde eine neue Arbeitsgruppe für diese Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches ins Leben gerufen. Neben der Zusammenstellung der Arbeitskommission hat man auch die Fristen für die Vorbereitung der Grundlinien des Gesetzesbuches, der Grundideologie und auch der paragraphierten Fassung festgesetzt. Da es sich um eine Frist von nur zwei Jahren handelte, ist an dieser Stelle die Frage berechtigt, wie realistisch dieser Plan von Anfang an überhaupt war. Die Kodifikationsarbeiten sollten sich an der Vereinigung des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts in einem Gesetzbuch orientieren. Wie bereits erwähnt, wurde mit den Kodifikationsarbeiten zwar begonnen, es blieb jedoch letztlich nur bei Vorschlägen und einer Analyse der nötigen Handlungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und einer Analyse der notwendigen Novellen der Nebengesetze, die wichtig für die Privatsphäre waren. Die wichtigsten Beschlüsse der Arbeitsgruppe lassen sich in zwei Ergebnissen zusammenfassen: Als erstes hat man festgestellt, dass die Fachöffentlichkeit mit einem allgemeinen Gesetzbuch einverstanden ist. Das zweite Fazit war mit der unrealistischen zweijährigen Frist verbunden. Es lag klar auf der Hand, dass man für die Kodifizierung längere Zeit braucht.

Aufgrund dieser zwei Resultate hat man 2001 mit der dritten Etappe der Kodifizierung des Zivilrechts in der Tschechischen Republik begonnen. Am Anfang der Arbeiten wurde im Vergleich zum Jahr 1995 nicht nur ein Entwurf des neuen Gesetzesbuches vorgestellt, gemeinsam mit dem allgemeinen Teil des Gesetzbuches, sondern auch ein erläuternder Bericht zu diesem Gesetzbuch. Die tschechische Regierung hat die Grund-

<sup>19</sup> Ivo Telec, Některé kritické poznámky k návrhu koncepce občanského zákoníku, *Právní rozhledy*, 5|1997, S. 226.

<sup>20</sup> Bureš/Charvát/Just/Štefek, Fn. 17, S. 141.

<sup>21</sup> Kanda, Fn. 16, S. 1044.

<sup>22</sup> Viktor Knapp/Marta Knapová/Ludvík Kopáček/Jiří Švestka, Nad stavem a perspektivami soukromého práva v České republice, *Právní rozhledy* 3|1995, S. 89.

struktur und die Grundrisse des Bürgerlichen Gesetzbuches 2001 bewilligt, und trotz des Misstrauens seitens der Fachöffentlichkeit wurden die Kodifikationsarbeiten nach und nach durchgeführt. Das erste Mal in der Geschichte der Tschechischen Republik hat man auch neue Medien zu der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches genutzt wie zum Beispiel das Internet.<sup>23</sup> Auch akademische Institutionen, Gerichte und andere Einrichtungen sind in den gesamten Prozess miteinbezogen worden.<sup>24</sup> Am Anfang des Prozesses hat man auch über die Frage der Notwendigkeit des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches gesprochen. Auch die negativen Aspekte der aktuellen Gesetze wurden präsentiert und diskutiert, das aktuelle Bürgerliche Gesetzbuch nicht ausgenommen. Die Hauptkritik konzentrierte sich auf die bereits oben erwähnten Aspekte im Zusammenhang mit der kommunistischen und sozialistischen Vergangenheit und einer zu raschen legislativen Revolution, die einem Sturm nach der Wende gleichkam.

Die negativen Aspekte der legislativen Arbeiten nach 1990 wurden auf die Konzentration auf das neue Handelsgesetzbuch zurückgeführt. Das Handelsrecht musste und sollte neu konstruiert werden zur Ersetzung des kommunistischen Wirtschaftsrechts. Das neue Handelsrecht wurde bevorzugt, die Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches hingegen als unwichtig betrachtet. Gleichzeitig muss man aber die Begründung zu dem neuen Handelsgesetzbuch berücksichtigen, und auch nach der Begründung zum Gesetz Nr. 509/1991 Slg. – einer Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches – sollte das Bürgerliche Gesetzbuch als *lex generalis* zu dem neuen Handelsgesetzbuch als *lex specialis* stehen. Man hat sich also auf die Aspekte des bürgerlichen Rechts konzentriert und die Probleme des Handelsrechts in Betracht gezogen. Außer Acht gelassen wurden die Aspekte des Familienrechts und Arbeitsrechts. Auch wenn man die Begründung beider Gesetze, d. h. des Handelsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit ausreichenden Argumenten ausgestattet hat, sind viele Institute dupliziert behandelt worden, sogar in gewissen komplexen Teilen, die gerade für die totalitäre Rechtsphilosophie typisch waren. Als Inspirationsquellen für die Novellen dienten paradoxerweise die kommunistischen Vorarbeiten für das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1950 und gewisse Teile des alten Gesetzes über den internationalen Handel.<sup>25</sup> So hat die erste Novelle nach der Wende nur eine optische Verbesserung mit sich gebracht, indem die Grundrisse der Regelung der Sachenrechte und Schuldrechte verfassungskonform und neu gestaltet worden sind. Auch wenn die bis dahin geradezu nebulös gefassten Arten von Eigentumsrechten beseitigt worden sind, sind viele Aspekte erhalten geblieben wie beispielsweise die Regelung der Rechtsgeschäfte und deren Gültigkeit. Auch die Anzahl der Novellierungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bedenklich: In nicht mehr als zehn Jahren hat man das Bürgerliche Gesetzbuch mehr als dreißigmal novelliert. Es handelte sich nicht nur um Novellen als Reaktion auf die neue gesellschaftliche Situation, sondern auch die europäische Integration und der erwartete Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union haben eine wichtige Rolle in diesem Prozess gespielt. Wie aber soll eine Koexistenz der europäischen Normen mit kommunistischen – wenn auch später revidierten – Gesetzen, denkbar sein?

Im Wege eines Vergleichs mit der modernen Konzeption der bürgerlichen Gesetzbücher in Europa ist kaum vorstellbar, dass ein Gesetzbuch als Instrument der gesellschaftlichen Steuerung und Ignoranz der Interessen des Einzelnen weiter in einer demokratischen Rechtsordnung gültig bleibt. Die Systematik, Struktur und Methodologie, auf die

<sup>23</sup> <http://obcanskyzakonik.justice.cz/>.

<sup>24</sup> Michal Malacka (Hrsg.), *Sborník příspěvků z konference k přípravě rekodifikaci občanského zákoníku z 30. 11. – 1. 12. 2005*. Olomouc: Univerzita Palackého 2006.

<sup>25</sup> Viktor Knapp, *Úvahy nad přípravou novelizací občanského zákoníku*, *Právo a zákonost* 1|1991, S. 3ff.

bei den konzeptuellen Arbeiten in der Zeit des Kommunismus zurückgegriffen wurde, behielten nur im tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch ihre Gültigkeit. Fast alle anderen ehemaligen kommunistischen Länder haben den Weg der Zersplitterung des Privatrechts verlassen. Sogar in Russland ist die kommunistische Methodologie geändert worden.<sup>26</sup>

Eine Epoche, für die bereits 1937 im tschechoslowakischen Parlament durch die Abgeordneten der Kommunistischen Partei der Grundstein gelegt wurde,<sup>27</sup> kann nicht einfach mit partiellen Novellen beendet werden. Diese Epoche könnte nur durch Diskussionen der Arbeitsgruppen, fachliche Debatten und legislative Vorarbeiten, die fast zwölf Jahren gedauert haben, erfolgreich zu Ende gebracht werden. So wird in der Tschechischen Republik am 1. Januar 2014 ein neues Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft treten.<sup>28</sup> Die mehrjährigen Arbeiten zur Neuordnung des Zivilrechts in der Tschechischen Republik sind mit einem neuen Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, einem neuen Entwurf des Gesetzes über die Handelskorporationen sowie einem neuen Gesetz über das internationale Privatrecht verbunden. Insgesamt wird das neue Bürgerliche Gesetzbuch mehr als 150 Gesetze ändern oder derogieren. So wird das Handelsgesetzbuch von 1991 beseitigt. Das Familiengesetz als ältestes privatrechtliches Regelwerk wird ebenfalls ersetzt. Zu den wichtigsten Neuregelungen gehören auch die prozessualen Vorschriften wie zum Beispiel eine wichtige Novelle der Zivilprozessordnung.

Nach der langjährigen sozialistischen Tradition folgt die neue Fassung Ideen und Konventionen des alten Kontinents, dem Dualismus des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch folgt auch der Kontinuität der kontinentalen juristischen Kultur und der Tradition der ersten Tschechoslowakischen Republik. Eine Akzeptanz und Übernahme des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1937<sup>29</sup> ist vor dem Hintergrund der Ereignisse nach dem Münchner Abkommen nicht vorstellbar. Für seine Zeit war es aber ein fortschrittliches Gesetzbuch, seine Konstruktion war inspiriert vom deutschen und schweizerischen Kodex, es hat das ABGB revidiert und modernisiert und stellt so eine gute Grundlage für die heutige Kodifikation dar. Die Kodifikationskommission hat natürlich auch die Neuentwicklung in Europa mitberücksichtigt, fast alle modernen Fassungen analysiert und sogar in Quebec und Russland Anregungen gefunden.<sup>30</sup> Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung spielte auch die europäische Integration durch die Reflexion des europäischen Rechts und der entsprechenden internationalen Verträge, die bei der alten Fassung des Gesetzbuches durch viele oben erwähnte Novellen nur implantiert worden waren.

Das neue Gesetzbuch ist im Sinne der internationalen Abkommen, der Diskontinuität und der Prinzipien der Integration eine Standardfassung des kontinentalen Europa; es respektiert, dass die Rechtskultur und Rechtslehre mit dem römischen Recht eng verbunden sind, reflektiert aber auch die modernen Tendenzen und bleibt dabei nicht eine bloße Rezeption. Eine wichtige Frage wird mit der neuen Fassung unterstrichen und auch beantwortet: Die Frage der Kontinuität und Inspiration durch die alte Fassung und sozialistische Gesetzgebung wurde negativ beantwortet. In diesem Sinne sollte das neue Gesetzbuch eine starke Diskontinuität aufweisen.

---

<sup>26</sup> Jiří Švestka, in: Jiří Švestka/Oldřich Jehlička/Marta Škárková et al., *Občanský zákoník. Komentář*, 9. Er., Praha 2004, S. 13.

<sup>27</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 14.

<sup>28</sup> Gesetz Nr.89/2012 Slg.

<sup>29</sup> <http://pravnicaradce.ihned.cz/c1-40207140-navrh-ceskeho-obcanskeho-zakoniku-obrat-paradigmat-supl-sup>.

<sup>30</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 18.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sollte eine gewichtige Rolle im System des Privatrechts einnehmen und seine Funktion eines allgemeinen Gesetzbuches soll wiederhergestellt werden – es soll sich um ein Gesetzbuch des Privatrechts handeln. Die alte Struktur wird verlassen, nach der durch eine Beziehung zwischen zwei Privatpersonen Rechte und Pflichten zugleich zum Staat entstehen.<sup>31</sup> Der Zweck des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches sollte für die Zukunft die Regelung des Verkehrs zwischen Subjekten des Privatrechts sein. Die neue Fassung unterstreicht auch den Grundsatz der Willensautonomie anstatt des früher akzentuierten Grundsatzes der Gleichwertigkeit.<sup>32</sup> Auch die ehemalige Funktion des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der alten Fassung, nach der das Bürgerliche Gesetzbuch die eigentumsrechtlichen Beziehungen regeln sollte, wird verlassen. Akzeptiert und respektiert wird aber die neue und wichtige Funktion des Gesetzbuches als Kodifikation und Regelung der Privatrechte und Privatpflichten der Privatrechtssubjekte, die aus dem gegenseitigen Rechtsverkehr heraus entstehen. Diese Privatrechte werden in der neuen Fassung in die Sonderrechte und Eigentumsrechte unterteilt; dieser Teilung entspricht auch die Struktur des neuen Gesetzbuches: Für die Personenrechte ist der erste und zweite Teil des Gesetzbuches konstruiert worden, der dritte und vierte Teil enthält die Regelung der eigentumsrechtlichen Fragen, der fünfte enthält die gemeinsamen Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen und ist vor allem technischer Natur.

Als Mittelpunkt der neuen privatrechtlichen Kodifizierung wird der Mensch und sein Interesse reflektiert.<sup>33</sup> Seine rechtliche Stellung und die Regelung der Rechte, die mit seiner Person verbunden sind, sind in dem ersten Teil des Gesetzbuches verankert worden. Die familienrechtlichen Fragen und Familienbeziehungen sind im zweiten Teil des Gesetzbuches geregelt. Eigentumsrechtliche Fragen und das Erbrecht werden im dritten Teil bearbeitet. Der vierte Teil enthält das Schuldrecht, d. h. Rechte und Pflichten, die aus dem privatrechtlichen Verkehr mit anderen Personen entstehen.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält auch die Regelung der Stellung der juristischen Personen. Diese sind als Subjekte mit Privatrechten und Privatpflichten konstruiert. Die neue Fassung sollte subsidiär für alle juristischen Personen nach der tschechischen Rechtsordnung gültig sein und entzieht diese -Regelung dem handelsrechtlichen System, vor allem in der Statusfrage der juristischen Personen.<sup>34</sup> Dabei wird ein wichtiges Kriterium reflektiert: Die juristischen Personen sollen den Interessen des Menschen und dem Zweck, für welchen sie gegründet worden sind, dienen. Darin liegt eine Abkehr von der alten Fassung der Gleichstellung der juristischen und natürlichen Personen.<sup>35</sup>

Im Unterschied zur alten Fassung wird das neue Bürgerliche Gesetzbuch tatsächlich eine allgemeine Regelung des Privatrechts darstellen. In mehr als 3000 Paragraphen hält dieses Werk einem quantitativen Vergleich mit anderen Gesetzbüchern stand. Das neue Gesetzbuch wird in fünf Teile unterteilt. Jeder Teil wird, der tschechischen legislativen Tradition folgend, in Kapitel, Teile und Abschnitte gegliedert. Die Vorbereitungskommission ist nicht der deutschen Tradition gefolgt und hat nicht jeden einzelnen Paragraphen benannt. Die Struktur der Paragraphen wurde vereinfacht. Ihre Absätze sollten höchstens zwei Sätze haben, und ein Paragraph sollte höchstens zwei Absätze enthalten. Thematisch verwandte Institute sind von den einfachen hin zu den komplizierten gereiht, so kommt zum Beispiel Schenkung vor Kauf und Besitz vor Eigentum.

<sup>31</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 20ff.

<sup>32</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 20.

<sup>33</sup> Zu den Idealen des Europäismus s. *Švestka*, in: *Švestka/Jehlička/Škárková*, Fn. 26, S. 18.

<sup>34</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 21

<sup>35</sup> Begründung zum neuen BGB, S. 22.

Neben der Auslassung zahlreicher Konstruktionen, die eher dem öffentlich-rechtlichen Sektor entsprechend konstruiert waren, enthält das neue Gesetzbuch an allen Stellen, an denen man Ausdrücke aus fremden Sprachen mit tschechischen Ausdrücken ersetzen konnte, tschechische Rechtsterminologie. Im ersten Teil behandeln die §§ 1-654 die Grundsätze und Problematik der natürlichen Personen, der juristischen Personen, der Vertretung, der Sachen und deren Teilung, die Wertpapiere und rechtliche Tatsachen. Im zweiten Teil, in den §§ 655-975, behandelt das neue Gesetz das Familienrecht, die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, die Vormundschaft und andere Arten der Kinderpflege. Im dritten Teil sind die Fragen der Sachenrechte, des Besitzes, des Eigentumsrechts, der Rechte an fremden Sachen und das Erbrecht in den §§ 976-1720 verankert. In den §§ 1721-3014 findet man das Schuldrecht und im fünften Teil, d. h. in den §§ 3015-3081, die gemeinsamen Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen. Das Gesetz hat – nicht symbolisch – die Nr. 89/2012 Slg. und wird ab 1.1.2014 in der tschechischen Rechtsordnung in Kraft treten.

Mit der Neukonzeption des Privatrechts in der Tschechischen Republik wurde es auch nötig, viele Gesetze, die einen Bezug zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben, zu ändern. Es handelt sich um mehr als 150 Gesetze, die von der Kodifikation betroffen sind. Zu den wichtigsten gehört das Gesetz über die besonderen Arten der Gerichtsverfahren, die Novelle des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., die Zivilprozessordnung, die gesamte Insolvenzproblematik, ein Gesetzesentwurf zu den öffentlichen Registern der juristischen und natürlichen Personen, ein Gesetzesentwurf zu dem Status der Gemeinnützigkeit sowie ein Begleitgesetz zur Novellierung von weiteren 71 Gesetzen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der neuen Kodifikation technisch geändert werden müssen.<sup>36</sup>

## VI. Die Slowakei nach 1993

In den ersten Jahren nach der sog. Samtenen Revolution ist die Entwicklung der Slowakei mit der Entwicklung Tschechiens durch die Föderation engstens verbunden. Auch wenn als die wirklichen Gründe für die Umsturzeit vor allem die politische und wirtschaftliche Lage des Landes bzw. seiner Bevölkerung genannt wurde, wurde mit der Zeit immer deutlicher, dass auch eine geistige Krise in dieser Zeit mitausschlaggebend war – darunter muss man unbedingt auch juristische Fragen verstehen.<sup>37</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass man schon am 29. November 1989 eine Verfassungsänderung durchgeführt hat, die die führende Rolle der Kommunistischen Partei abgeschafft hat.<sup>38</sup> Neue politische Eliten in der Slowakei haben sich in den ersten Monaten der Freiheit auch auf die Rechtsverankerung des neuen politischen Regimes und der neuen Grundwerte konzentriert.<sup>39</sup> Auch wenn die Stellung der Kommunistischen Partei eher öffentlich-rechtlich zu verstehen war, hatte sie in der damaligen Gesellschaft auch auf die privatrechtlichen Beziehungen enorm gewirkt, obwohl es sehr fraglich ist, ob man damals überhaupt von privatrechtlichen Beziehungen in dem Sinne sprechen kann, wie man diese heutzutage

<sup>36</sup> <http://www.parlamentnilisty.cz/parlament/politici-volicum/MSp-Snemovna-schvalila-doprovodnou-legislativu-k-novemu-obcanskemu-zakoniku-281609>.

<sup>37</sup> Vgl. dazu z. B. *Vilém Prečan*, Středoevropský kontext demokratického převratu v Československu roku 1989, in: *Jan Pešek/Soňa Szomolányi*, November 1989 na Slovensku. Súvislosti, predpoklady a dôsledky. Štúdie a úvahy, Bratislava 2000, S. 7ff. *Prečan* erwähnt hier u. a. den Begriff „Moralrevolution“.

<sup>38</sup> Verfassungsgesetz Nr. 135/1989 Slg.

<sup>39</sup> S. unten. Vgl. dazu z. B. *Silvia Capiková*, Medzi poriadkom a chaosom: právo v období postkomunistickej transformácie na Slovensku, Sociologický časopis/Czech Sociological Review 2005, S. 617ff.

versteht. Das dürfte sicher zu verneinen sein. Gerade aber diese Beziehungen bzw. das Privatrecht sind für den Menschen lebenswichtig!<sup>40</sup>

An dieser Stelle ist es wichtig daran zu erinnern, welchen Weg die Entwicklung des wichtigsten privatrechtlichen Gesetzes, d. h. des Bürgerlichen Gesetzbuches, eingeschlagen hat, denn dieser historische Weg hatte die tschechoslowakische bzw. tschechische und slowakische Gesellschaft nicht nur zur Zeit des Kommunismus, sondern auch nach dem November 1989 unauslöschlich beeinflusst und tut es auch heute.

Das Ende der privatrechtlichen Regelung durch das ABGB hatte, wie oben unter III. schon beschrieben, das verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1950 gebracht.<sup>41</sup> Verbunden war dieses Gesetzbuch mit der Verfassung vom 9. Mai 1948, die dem sowjetischen Modell folgte und das sozialistische Eigentum des Staates an die Spitze der rechtlichen Beziehungen setzte. Ersetzt wurde dieses Gesetzbuch durch ein „fortschrittlicheres“ Bürgerliches Gesetzbuch aus dem Jahre 1964<sup>42</sup>, das mit Änderungen sowohl in der Slowakei als auch in der Tschechischen Republik bis heute fort gilt.

Die Ereignisse und Krisen, die dann am 17. November 1989 in dem Umsturz gipfelten, äußerten sich kurz danach in der Slowakei unter anderem in einem Revolutionsprogramm der neuen Bürgerinitiative „Verejnosť proti násiliu“ (Öffentlichkeit gegen Gewalt). In zwölf Punkten versuchte man die Werte und Grundprinzipien der Gesellschaft zu benennen und ihre Einhaltung zu sichern und zu verankern – die meisten davon sind grundsätzliche Rechtsprinzipien des Privatrechts und der Menschenrechte<sup>43</sup>, wie z. B. Freizügigkeit, Gleichstellung von allen Formen des Eigentums, Unternehmensfreiheit, Pressefreiheit, Unparteilichkeit der Gerichte usw.

Unter den neuen Verhältnissen, zum Beispiel durch die Abschaffung der zur Isolierung der Bürger dienenden Grenzen, fanden aber auch neue Themen und Gebiete ihren Weg in die slowakische Rechtsordnung. Es sei hier als Beispiel das geistige Eigentum erwähnt, das nach 1989 eine tiefgreifende Entwicklung erlebt hat.<sup>44</sup>

Auf die neuen Themen, aber gleichzeitig auch auf die schon alt bekannten, aber für vierzig Jahre stillgelegten Fragen, musste die Gesetzgebung rasch reagieren. Man spricht für diese Zeit von einer legislativen Lawine. Dieser Umstand hatte jedoch auch negative Aspekte zur Folge, da es nämlich sehr oft der Fall war, dass man Gesetze oder Novellen verabschiedete, von denen man schon zum Zeitpunkt ihres Erlasses wusste, dass diese selber einer Novellierung bedürfen.<sup>45</sup> Gelitten hat darunter die Anwendbarkeit und die Durchsetzbarkeit des Rechts und dadurch auch eines der höchsten Rechtsprinzipien, nämlich die Rechtssicherheit.

<sup>40</sup> Zum Umgang der KP mit diesen Fragen s. z. B. *Lubomír Mlčoch*, *Úvahy o české ekonomické transformaci*, Praha 2000, S. 272; zu Fragen der Verstaatlichung des Eigentums, des Schutzes des Eigentums s. auch *Peter Blaho*, *Vlastníctvo a držba v československom občianskom práve v rokoch 1950-1983 (Historickoprávna štúdia)*, *Právny obzor* 2008, S. 267ff; *Karel Malý/Ladislav Soukup*, *Vývoj práva v Československu v letech 1945-1989*, Praha 2004, S. 914.

<sup>41</sup> Gesetz Nr. 141/1950 Slg.

<sup>42</sup> Gesetz Nr. 40/1964 Slg.; zusammen mit dem Wirtschaftsgesetzbuch und dem Gesetzbuch des internationalen Handels bildete es die planwirtschaftliche Regelung der privatrechtlichen Beziehungen der Bürger.

<sup>43</sup> Diese Programmklärung ist abrufbar unter <http://www.memorykontrol.org/programove-vyhlasenie-vpn-1989>.

<sup>44</sup> *Ján Švidroň*, *Tvorba vedeckého systému práva duševného vlastníctva. 2. časť: Obdobie po roku 1989*, in: *Právny obzor* 2008, S. 490ff.

<sup>45</sup> S. z. B. *Marián Kropaj*, *Ideály nežnej revolúcie a ich premietnutie vo vývoji súkromného práva v prvých rokoch slovenskej transformácie spoločnosti (Historickoprávna a filozofická štúdia)*, *Človek a spoločnosť* 2009. Abrufbar unter: <http://www.saske.sk/cas/zoznam-rocnikov/2009/3/5831/>.



- 1) Zersplitterung, innere Inkonsistenz, Unübersichtlichkeit der bestehenden Regelung
- 2) endgültige Lösung des Provisoriums aus dem Jahre 1991 (siehe dazu oben)
- 3) Erleichterung bei der Implementierung von EU-Vorschriften
- 4) Schaffung eines modernen, dem privatrechtlichen Stand in Europa entsprechenden Gesetzbuches.

Das Hauptinteresse liegt in dem monistischen Konzept, so wie es in den westlichen Staaten meistens der Fall ist und so wie sich dieses Modell auch in der Tschechischen Republik durchgesetzt hat. In der Slowakei wurde das Bürgerliche Gesetzbuch mehr als fünfzig Mal geändert.<sup>53</sup> Nur vier Novellen waren bis zum Jahr 1989 verabschiedet. Die meisten Novellen fanden also erst nach dem November 1989 statt und die absolute Mehrheit dieser Novellen erst in der Zeit der selbständigen Existenz der Slowakischen Republik. Manche dieser Änderungen sind jedoch nicht aufgrund der Initiative der slowakischen Gesetzgebung entstanden, sondern haben ihren Ursprung in der Legislative der EU. Dies betrifft auch manche der Novellen des Handelsgesetzes.

Das Arbeitsrecht war aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 65/1965 von den anderen grundsätzlichen Regelungen der Eigentums- und Privatbeziehungen völlig abgetrennt und es bestand kein Bezug zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dieser Zustand existierte bis zum Erlass des neuen slowakischen Arbeitsgesetzbuches<sup>54</sup>, in dem der Gesetzgeber durch den § 1 Abs. 4 die Verbindung des Arbeitsrechts und des Bürgerlichen Rechts durchgeführt hatte.

Auch wenn in der Theorie und Praxis die herrschende Meinung die Verbindung der familienrechtlichen Beziehungen mit anderen privatrechtlichen Beziehungen bevorzugt, war es in der Tschechoslowakei in der Vergangenheit üblich, dass diese Thematik selbständig geregelt war. Dies gilt auch heute noch für die Slowakische Republik, indem sie das Gesetz Nr. 36/2005 Slg. verabschiedet hat und so die Regelung der familienrechtlichen Beziehungen in einem selbständigen Gesetz belassen hat. Der Gedanke einer Einbeziehung des Familienrechts in das neue Zivilgesetzbuch findet jedoch deutliche Unterstützung.<sup>55</sup>

Was die internationalen Privatbeziehungen betrifft, so neigt der slowakische Gesetzgeber zu der Ansicht, dass diese aufgrund ihrer Spezifika weiterhin in einem selbständigen Gesetz geregelt werden sollen, auch wenn hier europaweit keine Einheit herrscht (Deutschland hat diese Problematik im Rahmen des BGB geregelt, Österreich dagegen im selbständigen IPR-Gesetz). In der Slowakei sind die internationalen Privatbeziehungen in dem noch gemeinsamen Gesetz aus dem Jahr 1963 verankert.<sup>56</sup>

Nach alledem bleibt jedoch die Slowakische Republik weiterhin bei der dualistischen Konzeption des Privatrechts, weil es zur Zeit am realen politischen Willen mangelt, der die Schritte, die in dem Vorhaben geschildert sind, auch tatsächlich durchführen und durchsetzen könnte. So scheint die angestrebte Rekodifikation des Privatrechts stillgelegt zu sein und umso mehr ist nun die Aufmerksamkeit auf die ZPO konzentriert.

<sup>53</sup> Aufzählung der einzelnen Novellen: 58/1969 Zb., 131/1982 Zb., 131/1982 Zb., 94/1988 Zb., 188/1988 Zb., 87/1990 Zb., 105/1990 Zb., 116/1990 Zb., 87/1991 Zb., 509/1991 Zb., 264/1992 Zb., 278/1993 Z.z., 249/1994 Z.z., 153/1997 Z.z., 211/1997 Z.z., 252/1999 Z.z., 218/2000 Z.z., 261/2001 Z.z., 281/2001 Z.z., 23/2002 Z.z., 34/2002 Z.z., 95/2002 Z.z., 215/2002 Z.z., 184/2002 Z.z., 526/2002 Z.z., 504/2003 Z.z., 515/2003 Z.z., 150/2004 Z.z., 526/2002 Z.z., 150/2004 Z.z., 404/2004 Z.z., 635/2004 Z.z., 171/2005 Z.z., 266/2005 Z.z., 635/2004 Z.z., 336/2005 Z.z., 118/2006 Z.z., 188/2006 Z.z., 84/2007 Z.z., 209/2007 Z.z., 335/2007 Z.z., 568/2007 Z.z., 379/2008 Z.z., 214/2008 Z.z., 477/2008 Z.z., 186/2009 Z.z., 575/2009 Z.z., 129/2010 Z.z., 546/2010 Z.z., 130/2011 Z.z., 161/2011 Z.z., 69/2012 Z.z. a 180/2013 Z.z.

<sup>54</sup> Gesetz Nr. 311/2001 Slg.

<sup>55</sup> Legislativvorhaben der Kodifikation des Privatrechts, S. 6.

<sup>56</sup> Gesetz Nr. 97/1963 Slg.

## VII. Fazit

Wie schon mehrmals erwähnt, hatte die Slowakische Republik hinsichtlich der Rechtsentwicklung historisch bedingt viele gemeinsame Punkte mit der Tschechischen Republik, obwohl auch hier bestimmte Unterschiede zu sehen sind. Es sei hier hingewiesen auf den Dualismus zwischen dem ABGB, der in dem tschechischen Teil der Republik galt, und dem ungarischen Rechtssystem, das gerade in der Slowakei seine Wirkung entfaltete. Dieser Dualismus wurde erst mit den Kodifikationen des Bürgerlichen Gesetzbuches 1950 bzw. 1964 abgeschafft. Mit diesem Zeitpunkt begann eine gemeinsame Geschichte, die bis 1993 den gleichen Weg genommen hat. Auch danach – und nicht nur aufgrund der gemeinsamen Geschichte, Kultur, Tradition usw. – kann man jedoch viele Gemeinsamkeiten finden, wie z. B. die Gesetzgebung aufgrund des Beitrittes zur EU.

Aus vielen Konferenzen, an denen auch tschechische und slowakische Juristen teilnehmen, geht auch klar hervor, dass gemeinsame Beeinflussung und gegenseitige Inspiration immer noch sehr lebhaft und bereichernd wirken.<sup>57</sup> Aus diesem Grund ist selbstverständlich, dass die Frage der Rekodifikation des slowakischen Privatrechts mit dem Stand der Rekodifikation bzw. dem neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch sehr eng verbunden ist. Gesucht wird jedoch nicht nur Inspiration, sondern es ist auch eine gewisse Unsicherheit zu spüren dahingehend, ob es nicht vernünftiger wäre abzuwarten, was das neue Gesetzbuch in der Tschechischen Republik bewirkt, und erst dann eine Entscheidung zu treffen, ob die Slowakei bei dem eingeschlagenen Weg der Novellierungen der bestehenden Regelung bleibt, oder aber ein neues Bürgerliches Gesetzbuch benötigt.<sup>58</sup> Diese Ansichten sind jedoch eher selten.

Eine Rekodifikation des Privatrechts, so wie wir sie gegenwärtig in der Tschechischen Republik beobachten können, ist in der Slowakei derzeit unerreichbar, und erst mit der Zeit wird sich zeigen, welchen Weg der slowakische Gesetzgeber einschlagen wird.

Nach dem Zerfall des kommunistischen Ostblocks in Europa haben sich alle Vertreter der Fachöffentlichkeit sehr bald auf der Notwendigkeit der neuen Kodifikationen des Privatrechts geeinigt. Überraschenderweise sind nicht in vielen Ländern die entsprechenden Kodifizierungen durchgeführt worden. So wurde eine historische Möglichkeit, eine Zusammenarbeit in den ehemaligen Ostblockländern zu nutzen, leider versäumt. Paradoxerweise hat die europäische Integration zu der Kooperation nicht so beigetragen wie man gehofft hatte. Als erstes postkommunistisches Land hat Ungarn das Bürgerliche Gesetzbuch neu vorbereitet. Seine Existenz war aber nicht problemlos. Es wurde sogar vor dem Verfassungsgerichtshof angegriffen. Die Tschechische Republik steht als zweite in der Reihe vor Polen und der Slowakei. Alle Vorbereitungsarbeiten, Diskussionen und Analysen sind sorgfältig durchgeführt worden und es verbleibt nun lediglich die Hoffnung, dass die Einführung und Existenz des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches die politische Situation nicht negativ beeinflussen wird.

<sup>57</sup> „Aktuální otázky českého práva“, Juridische Fakultät der Palacký-Universität Olmütz, 9.-10. Mai 2013; „Soukromé právo v kontextu rekodifikace a vliv rekodifikace soukromého práva na civilní proces“, Juridische Fakultät der Palacký-Universität Olmütz, 18.2.2011; „Závazky a jejich zajištění“ a „Nesporná řízení“, Juridische Fakultät der Palacký-Universität Olmütz, 10.2.2012.

<sup>58</sup> Siehe dazu z. B. den Beitrag von *Sabina Petriková*, Rekodifikácia súkromného práva na Slovensku, <http://www.projjustice.sk/obchodne-pravo/rekodifikacia-sukromneho-prava-na-slovensku>.